

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europa- und Kommunalwahl am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Europa- und Kommunalwahl für die Wahlbezirke der Landeshauptstadt Magdeburg wird in der Zeit vom 5. bis 9. Mai zu den untenstehenden Öffnungszeiten in der Briefwahlstelle der Stadtverwaltung, Katzensprung 2, 1. Etage, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Landesmelderechts eingetragen ist. In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen worden, die am 20. April in Magdeburg mit Hauptwohnsitz amtlich gemeldet waren. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der angegebenen Zeit, spätestens am 9. Mai bis 12 Uhr, in der Briefwahlstelle schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 30. April eine Wahlbenachrichtigung. Diese wird in Briefform zugestellt. Ein beiliegendes Merkblatt informiert über die Öffnungszeiten der Briefwahlstelle und die Erteilung von Wahlscheinen.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer bis zum 30. April keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Einen Wahlschein erhält ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter auf Antrag. In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können Wahlscheine bis Freitag, den 23. Mai, 18.00 Uhr, in der Briefwahlstelle mündlich oder schriftlich beantragen. In der Briefwahlstelle besteht die Möglichkeit, das Wahlrecht unmittelbar vor Ort auszuüben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt bzw. § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 4. Mai oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis in der Zeit vom 5. bis 9. Mai (§ 21 Abs. 1 der Europawahlordnung, § 19 der Kommunalwahlgesetz) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt bzw. § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

6. Wer den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Antragsteller kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein werden zugleich Briefwahlunterlagen – Stimmzettel, Umschläge und Merkblätter - ausgegeben.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch in der Briefwahlstelle abgegeben werden.

7. Die Briefwahlstelle ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	8 bis 12 und 13 bis 16 Uhr	Donnerstag	8 bis 12 und 13 bis 18 Uhr
Dienstag	8 bis 12 und 13 bis 20 Uhr	Freitag	8 bis 12 Uhr
Mittwoch	8 bis 13.30 Uhr	am 23. 05. auch	13 bis 18 Uhr.

Schriftliche Wahlscheinanträge sind an folgende Adresse zu richten:

Landeshauptstadt Magdeburg
Wahlamt
39090 Magdeburg.

Die Beantragung ist auch per Telefax, (0391) 540 2821, oder bequem über das Online-Formular unter www.magdeburg.de/wahlen möglich.

Landeshauptstadt Magdeburg
Wahlamt